Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnung

	Promotionsordnung der Fakultät Kunst und Gestaltung		Ausgabe **20/2026**
☒ Der Präsident	erarb. Dez./Einheit	Telefon	Datum
☐ Der Kanzler	Fak. K & G	3206	**10. Juni 2026**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Promotionsordnung für die Fakultät Kunst und Gestaltung. Der Fakultätsrat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 11. Februar 2026 die Promotionsordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 10. Juni 2026 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Doktorgrad und Zweck der Promotion 151
§ 2 - Allgemeine Festlegung zum Promotionsverfahren 151
§ 3 - Graduierungskommission 151
§ 4 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion 152
§ 5 - Anmeldung als Doktorand/Doktorandin und wissenschaftliche Betreuung 152
§ 6 - Dissertation 153
§ 7 - Eröffnung des Promotionsverfahrens 153
§ 8 - Begutachtung der Dissertation 154
§ 9 - Annahme der Dissertation 155
§ 10 - Prüfungskommission 155
§ 11 - Disputation 155
§ 12 - Bewertung der Promotionsleistungen 156
§ 13 - Pflichtexemplare 156
§ 14 - Vollzug der Promotion 157
§ 15 - Akteneinsicht 157
§ 16 - Rechtsmittel 157
§ 17 - Ehrenpromotion 157
§ 18 - Versagen oder Entzug des Doktorgrades 158
§ 19 - Gleichstellungsklausel 158
§ 20 - Inkrafttreten 158
Anlage 1 159
Anlage 2 160
Anlage 3 161
Anlage 4 164

§ 1 - Doktorgrad und Zweck der Promotion

(1) Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht durch die Fakultät Kunst und Gestaltung den akademischen Grad Doctor philosophiae (Dr. phil.).

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis wird, außer im Falle einer Ehrenpromotion gemäß § 17, erbracht durch:

(3) eine Dissertation als schriftliche wissenschaftliche Arbeit gemäß § 6 sowie

(4) eine Disputation als Vortrag mit anschließender Befragung des Doktoranden/der Doktorandin.

§ 2 - Allgemeine Festlegung zum Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird im Regelfall in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

1. Anmeldung des*der Doktorand*in gemäß § 5
2. Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7
3. Begutachtung der Dissertation gemäß § 8
4. Annahme der Dissertation gemäß § 9
5. Disputation gemäß § 11
6. Bewertung der Promotionsleistung gemäß § 12
7. Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 13
8. Verleihung des Grades gemäß § 14

(2) Die innerhalb des Ablaufes zu treffenden Entscheidungen und zu fällenden Beschlüsse obliegen der Graduierungskommission der Fakultät bzw. der von ihr für das betreffende Verfahren eingesetzten Prüfungskommission.

(3) Zur Mitwirkung bei Promotionsverfahren, insbesondere als Betreuer*in, Gutachter*in und Mitglied der Graduierungs- und Prüfungskommission sind berechtigt:

1. Professor*innen, die gemäß §§ 84 Abs. 1 und 2 und 89 ThürHG oder der
2. entsprechenden Hochschulgesetze anderer Bundesländer berufen wurden
3. an der Fakultät tätige Wissenschaftler*innen,
4. Juniorprofessor*innen der Fakultät gemäß § 89 ThürHG
5. promovierte Leiter*innen von Nachwuchsforschergruppen, deren Drittmittelgeber eine entsprechende Mitwirkung voraussetzen,
6. wissenschaftliche Professor*innen von Fachhochschulen, die gemäß § 84 Abs. 1 und 2 ThürHG oder der entsprechenden Hochschulgesetze anderer Bundesländer berufen wurden,

(4) Die gemeinsame Betreuung durch Professor*innen der Bauhaus-Universität Weimar und der Fachhochschulen ist gemäß § 61 Abs. 5 Satz 4 ThürHG möglich.

§ 3 - Graduierungskommission

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Promotionsverfahren bildet die Fakultät eine Graduierungs-kommission und überträgt ihr die Beschlussvollmacht.

(2) Alle Professoren*innen (im Sinne von § 2 Abs. 3) der Bauhaus-Universität Weimar haben das Recht, am Promotionsverfahren mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der Graduierungskommission gehören mindestens folgende vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählte Mitglieder der Fakultät Kunst und Gestaltung an:

- zwei Professoren*innen (im Sinne von § 2 Abs. 3),

- ein*e promovierte/r akademische/r Mitarbeiter*in (im Sinne des § 21 Abs. 2 Ziff. 3 ThürHG).

(4) Die Graduierungskommission kann auf Beschluss des Fakultätsrates erweitert werden, wobei jedoch die Mehrheit der promovierten Professoren*innen gewahrt bleiben muss.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder der Graduierungskommission wählen eine/n Professor*in aus ihren Reihen zum/zur Vorsitzenden. Er/Sie muss aus der Fakultät Kunst und Gestaltung kommen. Die Graduierungskommission soll angemessen mit Frauen besetzt werden.

(6) Die Graduierungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind und die Mehrheit der Professoren*innen (im Sinne von § 2 Abs. 3) gewährleistet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(7) Die Graduierungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die folgenden Sachverhalte:
   a) Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung als Doktorand*in nach § 4 und § 5
   b) Eröffnung des Promotionsverfahrens auf Grundlage der Thesen (§ 7 Abs. 2)
   c) Bestellung der Gutachter*innen
   d) Annahme der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahmen und Beurteilungen
   e) Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission
   f) Abschluss des Promotionsverfahrens (Entscheidung über die von der Prüfungskommission vorgeschlagene Gesamtnote, Verleihung des akademischen Grades)
2. Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Promotionsverfahren, Schlichtung bei auftretenden Unzulänglichkeiten.

§ 4 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen (mindestens Note "gut") Diplom-oder Masterabschluss einer deutschen Hochschule oder den gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule voraus, der dem Profil der Fakultät entspricht.

(2) Liegt der Diplom- oder Masterabschluss oder gleichwertige Abschluss des Studiums an einer deut-schen oder ausländischen Hochschule in einem Studiengang vor, der dem Profil der Fakultät nicht entspricht, dann legt die Graduierungskommission fest, welche Zusatzleistungen von dem Bewerber/ der Bewerberin zu erbringen sind.

(3) In der Regel sind zwei Prüfungen aus den Wissenschaftsmodulen der Masterstudiengänge oder des Lehrprogramms des Promotionsstudiengangs Kunst und Design mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.) der Fakultät Kunst und Gestaltung erfolgreich abzulegen. Wird eine der Prüfungen nicht bestanden, dann kann sie einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. Wird mehr als eine Prüfung nicht bestanden, dann sind die Voraussetzungen nicht erfüllt.

(4) Liegt ein Bachelorabschluss mit mindestens der Note "gut" an einer deutschen oder gleichgestellten ausländischen Hochschule in einem Studiengang vor, der dem Profil der Fakultät entspricht, so kann der*die Bewerber*in zur Promotion zugelassen werden, wenn er/sie drei Prüfungen aus den Wissenschaftsmodulen der Masterstudiengänge oder des Lehrprogramms des Promotionsstudiengangs Kunst und Design mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.) der Fakultät Kunst und Gestaltung erfolgreich ablegt.

(5) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an anderer Stelle bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorand*in angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.

§ 5 - Anmeldung als Doktorand/Doktorandin und wissenschaftliche Betreuung

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsich-tigt, kann unter Abgabe des beabsichtigten Themas, eines aktuellen Lebenslaufs, eines Exposés und einer Betreuungserklärung bei der Graduierungskommission die Annahme als Doktorand*in beantragen.

(2) Die Graduierungskommission entscheidet über die Annahme und die wissenschaftliche Betreuung des*der Doktorand*in.

(3) Die Dissertation wird von mindestens einem*einer Professor*in der Fakultät Kunst und Gestaltung (im Sinne von § 2 Abs. 3) betreut.

(4) Der*Die Betreuer*in soll eine angemessene wissenschaftliche Betreuung während der Dauer des Promotionsverfahrens sicherstellen. Dies wird durch den Abschluss einer Betreuungserklärung (Anlage 3) zum Ausdruck gebracht.

(5) Die Betreuung von interdisziplinären und international ausgerichteten Promotionsvorhaben soll vorzugsweise mit einem*einer zweiten Betreuer*in organisiert werden. Dieser/Diese hat auch das Recht, als Gutachter*in benannt zu werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

(6) Endet die Mitgliedschaft oder der Angehörigenstatus einer Betreuungsperson zur Bauhaus-Universität Weimar, so behält sie in der Regel fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung kann auf begründeten Antrag an die Graduierungskommission verlängert werden. Mitwirkungsrechte von Betreuer*innen in Promotionsverfahren werden durch ihren Ruhestand gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürHG nicht berührt.

(7) In Fällen der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die*der Doktorand*in nicht zu vertreten hat, bemüht sich die Graduierungskommission nach entsprechen-dem Antrag darum, eine*einen andere/n Betreuer*in zu benennen.

(8) Die Annahme als Doktorand*in gilt für fünf Jahre. Über eine Verlängerung entscheidet die Graduierungskommission auf Grundlage eines formlosen Antrags und Bestätigung des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin. Der*die Doktorand*in wird über die Entscheidung der Graduierungskommission schriftlich unterrichtet.

(9) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand*in werden zur Umsetzung der im Hochschulstatistikgesetz (HStatG) in § 5 HStatG normierten Erhebungspflichten der Bauhaus-Universität Weimar personenbezogene Daten der*des Doktorand*in erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 1 Abs. 1 HStatG im Rahmen der Promotion verarbeitet. Der*Die Doktorand*in ist insoweit zur Mitwirkung und zur Angabe von personenbezogenen Daten verpflichtet (§ 11 Abs. 2 i. V. m Abs. 1 Nr. 1 ThürHG).

§ 6 - Dissertation

(1) Die vorgelegte Dissertation soll die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Sie beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Abweichungen von dieser Regelung kann die Graduierungskommission genehmigen, wenn eine Begutachtung gesichert ist. Arbeiten in einer anderen als der deutschen Sprache muss eine ausführliche Zusammenfassung in Deutsch beigefügt werden.

(3) Gruppenarbeiten, d. h. Dissertationen, die mehr als nur eine*einen Autor*in haben, sind nicht zulässig.

(4) Die Verwendung bereits vorliegender Veröffentlichungen der*des Doktorand*in als Allein- oder Erstautor*in ist zulässig, wenn wesentliche Inhalte aktualisiert worden sind und in einem neuen thematischen Zusammenhang stehen. Eine kumulative Dissertation ist nicht zulässig.

(5) In der Dissertation hat die*der Doktorand*in in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel sie*er für die Arbeit herangezogen hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß zitiert werden, müssen entsprechend kenntlich gemacht sein.

(6) Die Dissertation muss eine Erklärung der/des Doktorand*in enthalten, in der versichert wird, dass die Arbeit selbstständig angefertigt wurde, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar eingehalten wurde (Anlagen 1 und 4).

(7) Die Dissertation muss einen Lebenslauf enthalten, der insbesondere den Bildungs- und Berufsweg kenntlich macht (Curriculum vitae).

(8) Die Dissertation muss in gedruckter Fassung und zudem als digitale Fassung vorgelegt werden.

§ 7 - Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist die Vorlage einer Dissertation.

(2) Der Antrag ist schriftlich an die*den Vorsitzende/n der Graduierungskommission zu richten, wobei die folgenden Unterlagen einzureichen sind:

1. Lebenslauf mit Angabe des Bildungs- und Berufsweges einschließlich der Veröffentlichungsliste,
2. Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4. Die erforderlichen Zeugnisse sind als beglaubigte Kopien einzureichen. Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung eingereicht werden,
3. Erklärungen darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die*der Doktorand*in bereits Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt hat,
4. Dissertation in vier gebundenen Exemplaren und als digitale Fassung,

5. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit im Umfang von maximal 6 Seiten DIN A4 (Thesen) in deutscher Sprache,
6. Eine Zusammenfassung von maximal einer Seite für die Anzeigen in Fachzeitschriften (Resümee), die entsprechenden Richtlinien der Universitätsbibliothek bzw. der Wissenschaftlichen Zeitschriften der Bauhaus-Universität Weimar sind einzuhalten,
7. Ehrenwörtliche Erklärung nach Anlage und
8. Nachweis über die Entrichtung der Promotionsgebühr.

(3) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Promotionsschrift und der Unterlagen gemäß Abs. 2 zu entscheiden. Die vorlesungsfreien Zeiten unterbrechen diese Frist.

(4) Die Thesen werden allen Mitgliedern der Graduierungskommission der Fakultät zusammen mit der Einladung zu einer ihrer Beratung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt.

(5) Die Dissertation wird 14 Tage vor der Sitzung öffentlich zur Einsichtnahme zugänglich gemacht.

(6) Die Graduierungskommission entscheidet bei der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und auf Grundlage der Thesen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(7) Wird das Verfahren nicht eröffnet, so ist der*dem Antragsteller*in die Entscheidung begründet in schriftlicher Form mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. In diesem Fall verbleibt ein Exemplar der Dissertation mit den Stellungnahmen bzw. Protokollen bei den Akten der Graduierungskommission.

(8) Die Dissertation kann innerhalb von einem Monat nach Eröffnung des Verfahrens und vor dem Vor-liegen des ersten Gutachtens vom Doktoranden/von der Doktorandin zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich an die*den Vorsitzende/n der Graduierungskommission zu stellen. Das Verfahren ist so zu behandeln, als sei die Verfahrenseröffnung nicht beantragt worden.

§ 8 - Begutachtung der Dissertation

(1) Mit der Eröffnung des Verfahrens benennt die Graduierungskommission die Gutachter*innen. Als Gutachter*innen können Professoren*innen nach § 2 Abs. 3 benannt werden. Im Ausnahmefall kann in Bezug auf einen der Gutachter*innen von dieser Festlegung abgewichen werden, wenn die*der betreffende Gutachter*in besondere Kenntnisse auf dem Gebiet hat, mit dem sich die Dissertation befasst. Die*Der Gutachter*in muss in jedem Fall mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben (§ 54 Abs. 3 ThürHG).

(2) Die Graduierungskommission bestellt mindestens zwei Gutachter*innen. Ein*Eine Gutachter*in muss Mitglied der Fakultät Kunst und Gestaltung sein. Mindestens einer/eine muss von einer wissenschaftlichen Institution außerhalb der Bauhaus-Universität bestellt werden. Die*Der Doktorand*in hat das Recht, Gutachter*innen vorzuschlagen und den Vorschlag der Graduierungs-kommission bei der Einreichung der Unterlagen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7 Abs. 3) in schriftlicher Form beizulegen.

(3) Bei Dissertationen, die über die Begutachtung hinausgehende interdisziplinäre Thematiken behandeln, können zusätzliche Gutachter*innen hinzugezogen werden.

(4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander und nach dem Ersuchen zur Begutachtung und der Zustimmung der Gutachter*innen innerhalb von drei Monaten zu erstellen. Die Graduierungskommission überwacht die Qualität der Gutachten. Ein Gutachten kann abgelehnt werden, wenn

1. das Gutachten gravierende sprachliche Defizite aufweist,
2. das Gutachten nicht dezidiert auf die Promotion eingeht,
3. das Gutachten nicht die originären wissenschaftlichen Ergebnisse der Arbeit gemäß § 6 Abs. 1 beurteilt und
4. das Gutachten Verstöße gegen die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens nicht in der Beurteilung berücksichtigt.

Die Kommission kann in solchen Fällen entscheiden, die*den Gutachter*in zur Überarbeitung seines/ihres Gutachtens aufzufordern oder einen anderen Gutachter/eine andere Gutachterin zu benennen.

(5) Die Gutachter*innen schlagen der Graduierungskommission die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe der Notenstufen von § 12.

(6) Empfehlen die Gutachter*innen die Annahme der Arbeit, so können sie gleichzeitig Auflagen für die Veröffentlichung vorschlagen.

§ 9 - Annahme der Dissertation

(1) Nach Vorliegen aller Gutachten entscheidet die Graduierungskommission innerhalb von sechs Wochen über die Annahme der Dissertation. Die vorlesungsfreien Zeiten unterbrechen diese Frist.

(2) Die Mitglieder der Graduierungskommission werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen.

(3) Die Gutachten werden für den eingeladenen Personenkreis 14 Tage vor der Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt.

(4) Weichen die gutachterlichen Benotungen der Dissertation um zwei Grade voneinander ab oder wird von mindestens zwei Mitgliedern der Graduierungskommission Einspruch gegen die Aussagen eines Gutachtens erhoben, so kann die Graduierungskommission eine*einen weitere/en Gutachter*in bestellen.

(5) Bei Gleichheit der Stimmen, die eine Annahme und die eine Ablehnung der Dissertation empfehlen, wird ein weiteres Gutachten hinzugezogen. Eine Dissertation kann nicht angenommen werden, wenn sie von der Mehrzahl der Gutachter*innen nicht zur Annahme empfohlen wird.

(6) Die Graduierungskommission entscheidet auf Grund der Gutachten über die Annahme der Dissertation. Eine Ablehnung wird der*dem Doktorand*in unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Sie*Er hat in diesem Falle das Recht, innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

(7) Bei Ablehnung der Dissertation verbleibt ein Exemplar der Dissertationsschrift mit allen Gutachten bei den Promotionsakten. Eine überarbeitete oder eine neue Dissertation kann frühestens nach sechs Monaten und innerhalb einer maximalen Frist von zwei Jahren einmal erneut eingereicht werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(8) Bei Annahme der Dissertation hat die*der Doktorand*in das Recht, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Disputation von der*dem Vorsitzenden der Graduierungskommission Kenntnis vom Inhalt der Gutachten zu erhalten, wobei der Bewertungsanteil ausgeschlossen ist.

§ 10 - Prüfungskommission

(1) Mit der Annahme der Dissertation benennt die Graduierungskommission eine Prüfungskommission, die für die weitere Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Durchführung der Disputation zuständig ist und der Gradierungskommission die Bewertung der Promotionsleistungen vorschlägt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Dazu gehören die Gutachter*innen und mindestens ein weiterer/eine weitere Professor*in, der*die die Disputation leitet. Dieser*Diese muss Mitglied der Graduierungskommission sein. Der*Die Vorsitzende darf nicht als Betreuer*in oder Gutachter*in in dem Verfahren tätig gewesen sein. Des Weiteren gehört der Kommission ein weiterer/ eine weitere Professor*in an. Stattdessen kann auch ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein externer Professor/eine externe Professorin nach § 2 Abs. 3 der Kommission angehören.

§ 11 - Disputation

(1) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Diese Disputation wird der Hochschulöffentlichkeit, in der Regel auch der wissenschaftlichen Öffentlichkeit außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar, angezeigt. Die Dissertation wird in der Universitäts-bibliothek der Bauhaus-Universität Weimar 14 Tage vor dem Termin der Disputation öffentlich ausgelegt.

(2) Die Disputation ist hochschulöffentlich. Der*Die Vorsitzende der Prüfungskommission kann, sofern ein entsprechender Antrag des Promovenden/der Promovendin vorliegt, die Disputation öffentlich zugänglich machen. Jegliche Aufnahmen (Ton, Film etc.) während der Disputation sind untersagt.

(3) Zu Beginn der Disputation stellt der*die Vorsitzende der Prüfungskommission die Mitglieder dersel-ben, den Promovenden/die Promovendin sowie dessen/deren wissenschaftlichen Werdegang vor und gibt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion sowie die Annahme der Disser-tation bekannt.

(4) In der Disputation erläutert die*der Kandidat*in in 30 Minuten die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation.

(5) Nach dem Vortrag der*des Doktorand*in haben die Gutachter*innen und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission und abschließend alle Anwesenden das Recht, Fragen an die*den Doktorand*in zu stellen, nicht aber Kommentare zur Dissertation zu geben. Der*Die Vorsitzende kann Fragen ablehnen, wenn sie nicht den Gegenstand der Disputation betreffen.

(6) Die Dauer der Disputation sollte zwei Stunden nicht überschreiten.

(7) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation,
2. die Noten für die Disputation,
3. die Empfehlung an die Graduierungskommission zur Verleihung des akademischen Grades und zum Gesamtprädikat der Promotionsleistung.

Jedes anwesende Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Disputation entsprechend der Notenskala von § 12.

Die Disputation ist bestanden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission die Disputation mindestens mit „rite“ gemäß § 12 bewertet.

Ist die Disputation bestanden, so gibt die Prüfungskommission eine Empfehlung zur Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 2.

Die*Der Doktorand*in ist unverzüglich nach Beschlussfassung unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit sowie im Falle des Absatzes 2 Satz 2 der Öffentlichkeit zu unterrichten.

(8) Über die Disputation wird ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt:

1. Ort und Zeit der Disputation,
2. Namen der*des Promovend*in und der Mitglieder der Prüfungskommission,
3. Gegenstände und Verlauf der Disputation,
4. die für die Dissertation in den Gutachten und für die Disputation erteilten Einzelnoten der Gutachter*innen und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission,
5. die Empfehlungen und Auflagen zur Veröffentlichung der Arbeit,
6. die Empfehlungen an die Graduierungskommission zur Verleihung des akademischen Grades und zum Gesamtprädikat der Promotionsleistung; bei der Erteilung des Gesamtprädikats „summa cum laude“ (s.c.l.) ist im Protokoll eine separate Begründung aufzuführen.

(9) Unterschrift des*der Vorsitzenden der Prüfungskommission. Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie im Laufe eines Jahres, aber nicht früher als nach zwei Monaten, einmal wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, so gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

§ 12 - Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Notenstufen sind:

- magna cum laude (sehr gut bzw. 1)
- cum laude (gut bzw. 2)
- rite (bestanden bzw. 3)
- non sufficit (nicht bestanden bzw. 4)

Zwischennoten, die jeweils 0,3 nach oben oder unten abweichen, können erteilt werden. Die Zwischennoten 0,7 / 3,7 oder 4,3 sind ausgeschlossen. Lauten die Noten aller Gutachten und alle Noten für die Disputation „magna cum laude“, kann das Gesamtprädikat summa cum laude (s.c.l.) - mit Auszeichnung - erteilt werden, sofern die Noten aller Gutachten und alle Noten der Disputation ohne Abstufung „magna cum laude“ (1,0) lauten.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem Mittelwert der Noten der Gutachten, der mit einem Gewicht von zwei eingeht, und dem Mittelwert der Noten der Disputation, der einfach eingeht, gebildet. Die Mittelwerte werden vor ihrer Zusammenfassung nicht gerundet. Die Endnote wird durch Rundung festgesetzt.

§ 13 - Pflichtexemplare

(1) Nach bestandener Disputation teilt der*die Vorsitzende der Prüfungskommission dem*der Doktorand*in mit, ob und gegebenenfalls welche Änderungsauflagen nach § 8 Abs. 6 vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Bei Auflagenerteilung ist die überarbeitete Dissertation einem Mitglied der Prüfungskommission, das von der Prüfungskommission benannt wird, vor ihrer Vervielfältigung vorzulegen.

(2) Neben den gemäß § 7 Abs. 2 d) erforderlichen Exemplaren hat der*die Verfasser*in unentgeltlich an die Universitätsbibliothek zu übergeben:

ein Exemplar in elektronischer Form zur Veröffentlichung auf dem Publikationsserver der Universität, dessen Datenformat mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist (pdf/a empfohlen) und vier gebundene Exemplare, oder

- acht gebundene Exemplare, wenn die Arbeit nur in Printform abgegeben werden soll, oder
- drei Verlags-Exemplare, wenn die Verbreitung der Buchhandel übernimmt oder bei einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift. Die Verlagsexemplare müssen als Dissertation der Bauhaus-Universität Weimar gekennzeichnet sein bzw. das vereinheitlichte Titelblatt enthalten.

(3) Sofern die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht werden soll, überträgt der*die Doktorand*in der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Mit Abgabe der elektronischen Fassung erhält die Bibliothek das Recht, die Dissertation in die elektronische Publikationsplattform der Bauhaus-Universität Weimar einzustellen und diese elektronische Publikation an die Deutsche Nationalbibliothek zu melden. Liegt die Dissertation nicht in elektronischer Form vor, so sind 20 gebundene Pflichtexemplare sowie eine Zusammenfassung in elektronischer Form mit abzugeben. Sofern die Dissertation in elektronischer Form vorliegt, überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 14 - Vollzug der Promotion

(1) Die Graduierungskommission legt das Gesamtprädikat der Promotionsleistung fest. Nachdem der*die Doktorand*in die Ablieferung der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek bei dem*der Vorsitzenden der Graduierungskommission nachgewiesen hat, wird die Promotion durch Aushändigung der Urkunde an die*den Kandidat*in vollzogen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist der nunmehr Promovierte berechtigt, den akademischen Grad Dr. phil. zu führen.

(2) Die Urkunde wird, auf den Tag der Disputation datiert, dreifach ausgefertigt. Sie wird von der*dem Präsident*in der Bauhaus-Universität Weimar und der*dem Dekan*in der Fakultät Kunst und Gestaltung unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Ein Exemplar verbleibt bei den Promotionsakten. Der Text der Urkunde ist in der Anlage 2 angegeben.

§ 15 - Akteneinsicht

In begründeten Fällen ist der*dem Doktorand*in bzw. Promovierten auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Graduierungskommission Einsicht in die Promotionsakte zu gewähren.

§ 16 - Rechtsmittel

(1) Alle schriftlichen Entscheidungen der Graduierungskommission und der Prüfungskommission sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen der Graduierungskommission und der Prüfungskommission kann beim Fakultätsrat der Fakultät Kunst und Gestaltung Widerspruch erhoben werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er der*dem Präsident*in der Bauhaus-Universität Weimar zum Erlass des Widerspruchsbescheides vorzulegen.

(3) Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung erhoben werden. Er soll innerhalb von 30 Tagen entschieden werden.

(4) Der*Dem Doktorand*in oder Promovierten steht nach Ausschöpfung der Rechtsmittel nach Abs. 2 der Verwaltungsrechtsweg offen, sie*er ist durch Rechtsbehelfsbelehrung auf diesen hinzuweisen.

§ 17 - Ehrenpromotion

(1) Der Grad Doctor honoris causa (Dr. h. c.) kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen werden. Verdienste, die auf einer wirtschaftlichen Förderung der Wissenschaft ohne eigene besondere wissenschaftliche Leistungen beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion anerkannt werden.

(2) Die Ehrenpromotion kann von einer*einem Professor*in der Fakultät Kunst und Gestaltung schriftlich bei dem*der Vorsitzenden der Graduierungskommission beantragt werden.

(3) Alle Professoren*innen der Fakultät werden über den eingegangenen Antrag unterrichtet. Diese haben das Recht zu schriftlicher Stellungnahme.

(4) Stimmt die Graduierungskommission der Eröffnung des Verfahrens zu, so werden zwei Professoren* innen als Gutachter*innen benannt, die innerhalb von drei Monaten je ein Gutachten über die wissen-schaftlichen Verdienste des*der zu Ehrenden anfertigen.

(5) Auf Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen beschließt die Graduierungskommission mit Zweidrittelmehrheit über die Verleihung der Ehrendoktorwürde.

(6) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates der Fakultät Kunst und Gestaltung und des Senates der Bauhaus-Universität Weimar.

(7) Die Ehrenpromotion wird von der*dem Präsident*in der Bauhaus-Universität Weimar durch Verlesen einer Laudatio und die Aushändigung einer Urkunde vollzogen.

§ 18 - Versagen oder Entzug des Doktorgrades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu versagen oder der Doktorgrad ist zurückzunehmen, wenn zwischen dem Abschluss des Promotionsverfahrens und der Aushändigung der Urkunde oder nach Aushändigung der Urkunde festgestellt wurde, dass insbesondere: a) der Promovend/die Promovendin bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder b) Tatsachen bekannt wurden, welche die Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten (z.B. unkorrekte Angaben der Voraussetzungen nach § 4), wenn diese rechtzeitig bekannt gewesen wären.

(2) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Entscheidung trifft die*der Dekan*in der Fakultät Kunst und Gestaltung nach Anhörung der Graduierungskommission und des*der Betroffenen. Gegen diese Entscheidung kann der*die Betroffene Widerspruch bei der*dem Dekan*in erheben. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, dann ist er der*dem Präsident*in der Bauhaus-Universität Weimar zum Erlass des Widerspruchsbescheides vorzulegen.

§ 19 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 20 - Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt für alle Promotionsverfahren, die nach Inkrafttreten der Promotionsordnung gemäß Satz 1 eröffnet werden.

Fakultätsratsbeschluss am 11. Februar 2026

Prof. Burkhart von Scheven

Dekan

Anlage 1

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten, Methoden und Konzepte sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Ich habe die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (gemäß der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar) beachtet.

Bei der Auswahl der Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere ehrenwörtlich, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 2

Text der Urkunde

Bauhaus-Universität Weimar

DOKTOR .....

(Name)

Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht durch die Fakultät Kunst und Gestaltung

....., geboren am ..... in , den akademischen Grad eines Doctor philosophiae (Dr. phil.).

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch seine/ihre Dissertation

„ “ und eine Disputation seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und dabei das Gesamturteil
„. “ erhalten.

Gutachter/innen waren

.....

.....

.....

Weimar, den .....

(Präsident/Präsidentin) (Siegel) (Dekan/Dekanin)

Anlage 3

Betreuungserklärung

https://www.uni-weimar.de/fileadmin/user/uni/Uni_intern/Formulare/B-005-betreuungserklaerung_de.pdf

Bauhaus-Universität Weimar

ID: B-005
Stand: 01/2015

BETREUUNGSERKLÄRUNG ZU PROMOTIONSVORHABEN AN DER BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR [1]

und zugleich Protokollnotiz/ Anlage zum Annahmebeschluss

zwischen

Promovierende/Promovierender

○ Frau ○ Herr Name, Vorname

und

Erstbetreuerin/Erstbetreuer

○ Frau ○ Herr Name, Vorname

wenn zutreffend

Vertreterin/Vertreter Graduiertenkolleg/Promotionsprogramm

○ Frau ○ Herr Name, Vorname

1. Gültigkeit

Die Betreuungserklärung ist Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Bauhaus-Universität Weimar. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt ihrer Bestätigung durch die Graduierungskommission.

2. Thema der Dissertation und Zeiträume

Das geplante Thema für die Dissertation (Arbeitstitel) lautet:

Beginn des Promotionsvorhabens Monat/Jahr

Geplantes Ende des Promotionsvorhabens Monat/Jahr

3. Zeit- und Arbeitsplan

Für das Promotionsvorhaben gilt ein Zeit- und Arbeitsplan, der Anlage 1 dieser Erklärung ist.
Der Stand der Arbeit wird in der Regel halbjährlich, wenigstens aber einmal im Jahr, von der/dem Promovierenden dokumentiert bzw. in einem Doktorandenkolloquium oder einer vergleichbaren Veranstaltung zur Diskussion gestellt.
Eventuelle Anpassungen bedürfen des gegenseitigen Einvernehmens.

4. Aufgaben und Pflichten der/des Promovierenden

Die/der Promovierende verpflichtet sich zur regelmäßigen Berichterstattung über inhaltliche Teilergebnisse der Dissertation und zur Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplans.
Die/der Promovierende nimmt am Studienprogramm des Graduiertenkollegs/Promotionsprogramms teil (wenn zutreffend).

[1] Diese Muster-Betreuungserklärung orientiert sich an den Empfehlungen der DFG für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen.

1

5. Aufgaben und Pflichten der/des Betreuenden

Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich zur regelmäßigen fachlichen Beratung und Prüfung des Fortschritts der Arbeit. Die vorgelegten Teilergebnisse sind – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren und die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplans zu überprüfen.

Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich zur Betreuung für die Dauer des von der Graduierungskommission beschlossenen Betreuungsverhältnisses, unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion.

Im Fall einer von der/dem Promovierenden nicht zu vertretenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die zuständige Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

6. Integration des Promotionsvorhabens

Die Promotion wird angefertigt:

- ○ als eigenständiges Einzelforschungsvorhaben
- ○ im Rahmen des Forschungsvorhabens
- ○ mit Anbindung an folgende Forschungsgruppe
- ○ innerhalb des strukturierten Promotionsprogramms

7. Arbeitsbedingungen der/des Promovierenden

Die Betreuerin, der Betreuer berät mit dem Promovierenden, inwiefern geeignete Arbeitsbedingungen zur Verfügung stehen. Besondere Arbeitsbedingungen können nicht garantiert werden, die Universität stellt jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung:

- ○ Arbeitsplatz mit Rechner und Telefon
- ○ Zugang zu Werkstätten
- ○ Zugang zu Laborräumen
- ○ Nötige Labor- und Verbrauchsmittel

8. Weiterbildung

Eine Weiterbildung ist im Rahmen von fachspezifischen, transdisziplinären und überfachlichen Veranstaltungen vorzusehen. Die/der Promovierende erhält neben lehrstuhlinternen Angeboten bzw. Angeboten des Promotionsprogramms die Möglichkeit zur Teilnahme an Veranstaltungen der Bauhaus Research School. Vereinbarungen hinsichtlich sonstiger geplanter Qualifizierungsmaßnahmen sind in einer separaten Anlage zu dokumentieren (Anlage 2).

9. Internationalisierung

Falls eine internationale Forschungsphase vorgesehen ist, kann diese beinhalten:

- Aufenthalt/e an einer Forschungsinstitution oder bei einem forschenden Industrieunternehmen im Ausland,
- Präsentationen (Vorträge/Poster) der eigenen wissenschaftlichen Ergebnisse auf Tagungen mit mehrheitlich internationalen Teilnehmerinnen/Teilnehmern.
- gemeinsame Forschungsarbeit mit internationalen Gästen, die auch von einer Gruppe von Promovierenden für einen entsprechenden Zeitraum an die Bauhaus-Universität Weimar eingeladen werden können.

Planungen zu Auslandsaufenthalten sind in den Zeit- und Arbeitsplan aufzunehmen.

10. Besondere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt. Es werden nach Bedarf folgende Absprachen getroffen:

11. Aufnahme in die Bauhaus Research School

Mit Unterzeichnung der Betreuungserklärung kann die/der Promovierende gleichzeitig die Aufnahme in die Bauhaus Research School beantragen. Näheres regelt die Satzung der Bauhaus Research School.

12. Einhaltung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis

Die/der Promovierende und die/der Betreuer/in verpflichten sich zur Einhaltung der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar *(http://www.uni-weimar.de/cms/fileadmin/uni/files/ka/mdu_akad/12/14_2012.pdf)*.

13. Schlichtung von Konflikten

Die Aufgaben der Graduierungskommission zur Schlichtung von Konflikten nach der Promotionsordnung bleiben unberührt.

Darüber hinaus besteht bei Konflikten die Möglichkeit, sich an die zuständigen Ombudspersonen der Universität zu wenden. Das Direktorium der Bauhaus Research School vermittelt auf Anfrage zwischen der/dem Promovierenden und der/dem Betreuenden.

Datum _____ Unterschrift _____
Promovierende/Promovierender

Datum _____ Unterschrift _____
Erstbetreuerin/Erstbetreuer

Die Betreuungserklärung enthält _____ Anlagen

- ○ Anlage 1 Zeit- und Arbeitsplan
- ○ Anlage 2 Qualifizierungsmaßnahmen
- ○ Anlage 3
- ○ Anlage 4

Bestätigung durch die Graduierungskommission:

Datum _____ Unterschrift _____

Anlage 4

MdU 16/2023: Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar

https://www.uni-weimar.de/fileadmin/user/uni/universitaetsleitung/kanzler/mdu/23/23/16_2023.pdf